

1. Präambel

- 1.1 Regio Energie Solothurn, Rötistrasse 17, 4500 Solothurn (nachfolgend «Darlehensnehmerin») errichtet und betreibt in Zusammenarbeit mit der Optima-Solar Genossenschaft, Römerstrasse 16, 4500 Solothurn mehrere Solarkraftwerke im Raum Solothurn – Biel – Bern. Der von den Solarkraftwerken erzeugte Strom wird ins örtliche Stromnetz eingespeist.
- 1.2 Die Darlehensnehmerin bietet ihren Kundinnen und Kunden die Gelegenheit, sich über die Gewährung von verzinslichen Darlehen unter der Bezeichnung «SONNEN-Schein» indirekt an der Finanzierung von derartigen Solarkraftwerken zu beteiligen.

2. Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Darlehensbedingungen sind auf jedes SONNEN-Schein-Darlehen anwendbar, welches der Darlehensnehmerin von einer ihrer Kundinnen oder einem ihrer Kunden (nachfolgend «DarlehensgeberIn») durch Zeichnung eines entsprechenden Zeichnungsscheins und Einzahlung auf das Konto der Darlehensnehmerin gewährt wird. Sie bilden, zusammen mit dem entsprechenden Zeichnungsschein, den Inhalt des entsprechenden Darlehensvertrags (nachfolgend «Darlehensvertrag»), sobald dieser gemäss der nachfolgenden Bestimmung zustande gekommen ist.

2.1 Zustandekommen des Darlehensvertrags

- 2.2 Personen, welche der Darlehensnehmerin ein SONNEN-Schein-Darlehen zu gewähren wünschen, stellen durch Zeichnung eines entsprechenden Zeichnungsscheins und Zustellung desselben einen Antrag an die Darlehensnehmerin. Die Zeichnung beinhaltet die Angabe sämtlicher erforderlichen Informationen. Sie kann auf dem von der Darlehensnehmerin zur Verfügung gestellten Formular in Papierform oder durch Ausfüllen eines Online-Formulars auf der Website der Darlehensnehmerin erfolgen. Die Zustellung erfolgt auf dem Postweg oder durch Übergabe (Papierform) respektive elektronisch (Online-Formular).
- 2.3 Der Darlehensnehmerin steht es frei, Anträge betreffend die Gewährung eines SONNEN-Schein-Darlehens ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Aus technischen Gründen können nur Personen mit Wohnsitz in der Schweiz der Darlehensnehmerin ein SONNEN-Schein-Darlehen gewähren.
- 2.4 Nimmt die Darlehensnehmerin den mit dem Zeichnungsschein gestellten Antrag an, bestätigt sie dies schriftlich und sendet der Antragstellerin oder dem Antragsteller eine Rechnung.

- 2.5 Das Zustandekommen des Darlehensvertrags steht jedoch unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Darlehensbetrag innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist auf das angegebene Konto der Darlehensnehmerin überwiesen wird. Massgebend für die Einhaltung der Zahlungsfrist ist das Datum des Zahlungseingangs.
- 2.6 Der zustande gekommene Darlehensvertrag geht über die Gewährung eines Darlehens durch die/den DarlehensgeberIn an die Darlehensnehmerin in Höhe des auf dem Zeichnungsscheins angegebenen Betrags (CHF 500.–, CHF 1 000.–, CHF 1 500.– oder CHF 2 000.–; maximal CHF 2 000.– pro Haushalt). Besondere Sicherheiten werden nicht bestellt.

3. Dauer des Darlehensvertrags

- 3.1 Das SONNEN-Schein-Darlehen wird am 31. Dezember 2022 zur Rückzahlung fällig, sofern der Darlehensvertrag nicht gemäss den nachfolgenden Bestimmungen vorzeitig gekündigt wird.
- 3.2 Beide Parteien können den Darlehensvertrag jeweils per Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist schriftlich kündigen, womit das SONNEN-Schein-Darlehen auf das Datum der effektiven Beendigung zur Rückzahlung fällig wird.

4. Verzinsung

- 4.1 Die Darlehenssumme wird ab dem Datum des erfolgten Zahlungseingangs zu 2 % pro Jahr verzinst. Ein Zinseszins ist nicht geschuldet. Der Zinssatz ist unveränderlich.
- 4.2 Die Zinszahlung wird zusammen mit der Rückzahlung der Darlehenssumme spätestens per 31. Dezember 2022 oder auf das Datum einer früheren Beendigung durch Kündigung gemäss Ziffer 3 fällig.

5. Stromkonto

- 5.1 Die Darlehensnehmerin schreibt der/dem DarlehensgeberIn pro dargeliehenen Betrag von CHF 500.– (fünfhundert Schweizer Franken) während der Dauer des Darlehensvertrags jährlich 100 kWh (einhundert Kilowattstunden) Strom auf einem Konto gut, welches von der Darlehensnehmerin geführt wird.
- 5.2 Nach vollständig erfolgter Öffnung des schweizerischen Strommarktes kann die/dem DarlehensgeberIn die gemäss Ziffer 5.1 gutgeschriebene Strommenge von der Darlehensnehmerin gratis beziehen. Voraussetzung für den Bezug ist jedoch, dass die/dem DarlehensgeberIn in diesem Zeitpunkt als Stromkundin oder -kunde von der Darlehensnehmerin regulär Strom bezieht und dass das Bezugsrecht nicht schon erloschen ist (vgl. Ziffer 5.4).

5.3 Der Gratisbezug geht so vor sich, dass die entsprechende Strommenge der/dem DarlehensgeberIn auf der ersten Stromrechnung nach vollständiger Öffnung des schweizerischen Strommarktes (und anschliessend jährlich bis zum 31. Dezember 2022 bzw. bis die Strommenge vollständig bezogen worden ist) gutgeschrieben, d.h. vom in Rechnung gestellten Strom abgezogen wird, unabhängig von der Qualität des von der/dem DarlehensgeberIn bezogenen Stroms. Die Darlehensnehmerin ist jedoch berechtigt, der/dem DarlehensgeberIn stattdessen die Strommenge in Geld auszubezahlen, auf der Basis von einem Strompreis von 10 Rp./kWh.

5.4 Das Bezugsrecht erlischt automatisch, wenn:

- a) der schweizerische Strommarkt am 31. Dezember 2023 noch nicht vollständig geöffnet ist;
- b) die/der DarlehensgeberIn gegenüber der Darlehensnehmerin nicht bis spätestens zum 30. November 2023 erklärt, das Bezugsrecht spätestens ab dem 31. Dezember 2023 ausüben zu wollen (wobei die/der DarlehensgeberIn im Zeitpunkt der Ausübung Stromkundin oder -kunde der Darlehensnehmerin sein muss);
- c) die/der DarlehensgeberIn aufhört, Stromkundin oder -kunde der Darlehensnehmerin zu sein; oder
- d) die/der DarlehensgeberIn den Darlehensvertrag vor der vollständigen Strommarkteröffnung oder dem 31. Dezember 2022 durch Kündigung beendet.

6. Datenschutz

Die/der DarlehensgeberIn erteilt ihre/seine ausdrückliche Einwilligung zur Bearbeitung ihrer/seiner Personendaten durch die Darlehensnehmerin, soweit dies zur ordnungsgemässen Erfüllung des Darlehensvertrages notwendig ist. Zu anderen Zwecken darf die Darlehensnehmerin derartige Personendaten nur verwenden, wenn die/der DarlehensgeberIn dazu ebenfalls ihre/seine ausdrückliche Einwilligung erteilt hat.

7. Weitere Bestimmungen

- 7.1 Während der Dauer des Darlehensvertrags stellt die Darlehensnehmerin der/dem DarlehensgeberIn jährliche Kontoauszüge zu.
- 7.2 Eine Partei kann ihre Rechte aus dem Darlehensvertrag nur mit ausdrücklicher, vorgängiger Zustimmung der anderen Partei auf einen Dritten übertragen.
- 7.3 Die/der DarlehensgeberIn hat sämtliche Änderungen in ihrer/seiner Adresse oder Bankverbindung (gegenüber den im Zeichnungsschein gemachten Angaben) unverzüglich der Darlehensnehmerin mitzuteilen. Die Darlehensnehmerin haftet nicht für Schäden, welche aus dem Ausbleiben der Mitteilung resultieren. Soweit ein Ausbleiben der Mitteilung es der Darlehensnehmerin vorübergehend oder dauernd verunmöglicht, ihren Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag nachzukommen, ist sie während der Dauer der Unmöglichkeit von diesen Verpflichtungen befreit.

8. Salvatorische Klausel / Schriftlichkeitsvorbehalt

- 8.1 Sollte eine Bestimmung des Darlehensvertrags unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende, wirksame Bestimmung ersetzt. Bei Vertragslücken gilt dasselbe.
- 8.2 Änderungen des Darlehensvertrages bedürfen der Schriftform.

9. Informationen über die Darlehensnehmerin

- 9.1 Die Regio Energie Solothurn (Firmennummer: CH-260.3.000.493-8) ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Unternehmung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn vom 15. November 1993.
- 9.2 Ihr Zweck ist die ausreichende, wirtschaftliche und sichere Belieferung ihres Versorgungsgebiets mit Energie (Strom, Gas), Wasser und Gemeinschaftsantennensignalen. Darüber hinaus ist sie tätig in den Bereichen Energieplanung, Angebot von Energiedienstleistungen, Information und Beratung sowie Umweltschutz. Ihr obliegt der Vollzug der durch Gesetze oder Behörden des Bundes und des Kantons der Gemeinde übertragenen Aufgaben in ihrem Tätigkeitsbereich. Sie kann weitere Aufgaben im Bereich der Energie- und Wasserversorgung, der Energienutzung und des Umweltschutzes übernehmen und ihre Tätigkeit auf verwandte Gebiete ausdehnen.
- 9.3 Das Kapital der Darlehensnehmerin (als öffentlich-rechtliche Unternehmung mit eigener Rechtspersönlichkeit) ist nicht in Aktien aufgeteilt und es werden weder Dividenden ausgeschüttet noch bestehen Genuss- oder Partizipationsscheine. Die Darlehensnehmerin haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem ganzen Vermögen. Sie hat keine früheren Darlehen von der Öffentlichkeit entgegengenommen.
- 9.4 Der jeweils letzte Geschäftsbericht der Darlehensnehmerin kann kostenlos bei der Darlehensnehmerin bezogen oder auf ihrer Website www.regioenergie.ch heruntergeladen werden.